

Von der öffentlichen Hand finanzierte AMM

Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG; 38 AVIV

C14a Gemäss Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG ist ein Verdienst, den eine Person durch die Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt, nicht versichert. Nach AVIG fallen Einarbeitungszuschüsse und Ausbildungszuschüsse nicht darunter.

Ausführliches zum Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG ist dem KS AMM zu entnehmen.